

Die nachfolgend aufgeführten Auszüge aus DBV-Ordnungen stellen eine Zusammenfassung der in der Spielordnung der Gruppe SüdOst aufgeführten Verweise dar. Diese Zusammenfassung dient lediglich als Merkblatt zur schnellen Übersicht der aufgeführten Verweise. Dieses Merkblatt ist kein offizielles Dokument der Ordnungen des DBV oder der Gruppe SüdOst und hat damit keinen bindenden Charakter. Es entbindet insbesondere keinen Verbandsangehörigen von seiner Pflicht, die jeweils gültigen Ordnungen des DBV und der Gruppe SüdOst anzuerkennen und zu beachten. Im Zweifel gilt in jedem Fall die veröffentlichte Regelung der jeweils gültigen Ordnung des DBV.

GrSpO §3.1 :

DBV-Bundesligaordnung, Anlage II: Auf- und Abstiegsregelung zur/aus der 2. Bundesliga

gemäß §4 (5) BLO
in der ab Saison 2003/04 gültigen Fassung, Stand: 26. Juni 2004

Vorbemerkung: Da gemäß §4 (5) BLO vor dem ersten Spieltag einer jeden Saison von den Kontaktpersonen der 2.BL die Regelungen für ihre jeweiligen Gruppen festgelegt werden müssen, gelten die nachfolgend abgedruckten Regelungen mit der Einschränkung, dass sie jeweils vor Saisonbeginn neu festgelegt werden können. Sie sind dann zu veröffentlichen (§29 der Satzung).

Für die 2.BL Nord ...

Für die 2.BL Süd

Normalfall: Ein Aufsteiger ist der Meister der Regionalliga Mitte. Der andere Aufsteiger ist der Gewinner der zwei Aufstiegsspiele in der Regionalliga Südost. Daran nimmt die jeweils erste Mannschaft teil, die in den beiden Staffeln der Regionalliga Südost aufstiegsberechtigt ist.

Wird das Aufstiegsrecht nicht wahrgenommen beziehungsweise ergeben sich aus anderen Gründen freie Plätze in der 2.BL Süd, so wird vom BL-SpL gemäß §4 (4) BLO festgelegt, welcher Gruppe dieser Platz zufällt beziehungsweise solche Plätze zufallen. Sie werden dann dort in folgender Regelung vergeben:

In der Gruppe Mitte: ...

In der Gruppe Südost: Siebenter der 2.BL Süd / Verlierer der Aufstiegsspiele in der Regionalliga Südost / Achter der 2.BL Süd / Sieger eines Entscheidungsspiels zwischen den Zweiten der Regionalligastaffeln.

GrSpO §5.1, §5.4, §5.5 : DBV-Spielordnung §4

- (1) Zur Teilnahme an den Spielen des DBV und seiner BLV sind nur Spieler berechtigt, die durch die Mitgliedschaft in einem Verein und durch dessen Zugehörigkeit zu einem BLV dem DBV angehören und im Besitz einer gültigen Spielberechtigung sind.
Zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften beziehungsweise deren Qualifikationsturnieren sind auch deutsche Staatsangehörige berechtigt, die keine Spielberechtigung für einen über die BLV dem DBV angeschlossenen Verein besitzen, soweit sie für diese Turniere qualifiziert und Mitglied eines deutschen Vereins sind.
Kann die Spielberechtigung bei Veranstaltungen auf DBV-Ebene nicht am Ort der Veranstaltungen geprüft werden, ist sie anderweitig zu kontrollieren und ein Bußgeld in Höhe von 5,- Euro an den DBV zu entrichten.
- (2) Ein Spieler kann Mitglied in mehreren Vereinen sein, jedoch die Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb nur für einen dieser Vereine besitzen.
- (3) Zuständig für die Erteilung einer Spielberechtigung und die Ausstellung eines Spielerpasses sind die BLV.
- (4) Eine Spielberechtigung kann nicht rückwirkend erteilt werden. Der früheste Tag ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Erteilung der Spielberechtigung durch den zuständigen BLV, der nicht vor dem Eingang des Antrages auf Erteilung der Spielberechtigung liegen darf.

Auszüge aus DBV-Ordnungen, auf welche verwiesen wird

Stand: 23.06.2007

- (5) Erteilt ein BLV die Spielberechtigung mit der Ausstellung eines Spielerpasses, so sind die Richtlinien der Anlage I zur SpO (Richtlinien für die Ausstellung von einheitlichen Spielerpässen bzw. Spielberechtigungslisten) einzuhalten.
- (6) Wird vorsätzlich oder versehentlich eine falsche oder zweite Spielberechtigung (Passausstellung) von einem Verein für seinen Spieler beantragt und erteilt, haftet der Verein für die falschen Angaben bei der Antragstellung. Nehmen Spieler mit einer Spielberechtigung für einen deutschen Verein an einem Mannschaftsspielbetrieb eines anderen Vereins teil, verlieren sie mit diesem Einsatz die Spielberechtigung für alle deutschen Vereine. Ab Verlust der Spielberechtigung werden alle Mannschaftsspiele, in denen der Spieler eingesetzt wurde, als verloren gewertet. Die umgewerteten Spiele gelten jedoch als ausgetragen.
Die Umwertung von Spielen darf nur rückwirkend bis zum ersten Spieltag der laufenden Saison erfolgen. Wird der Verstoß erst 14 Tage nach dem letzten Spieltag festgestellt, werden keine Umwertungen mehr durchgeführt.
Als letzter Spieltag im Sinne dieser Regelung gilt das Datum des letzten offiziell angesetzten Spieles der jeweils direkt oder indirekt, d.h. durch Ab- bzw. Aufstieg, betroffenen Spielklasse, also gegebenenfalls das Datum von Relegations- und Entscheidungsspielen.
Der betroffene Spieler verliert die Spielberechtigung für die laufende Saison und darf in der darauffolgenden Saison keine Spielberechtigung im Bereich des DBV erhalten.
- (7) Die Regelungen in Absatz 6 gelten auch dann, wenn der beanstandete Einsatz im Mannschaftsspielbetrieb eines ausländischen Verbandes stattfindet.
Kriterien zur Definition eines nicht parallel erlaubten Mannschaftsspielbetriebs im Ausland sind unter anderem:
- Offizielle Veranstaltung des Nationalverbandes
 - Heim-/Auswärtsspiele
 - Tabellen
 - Vergabe von Meistertiteln
 - Auf-/Abstieg
 - Teilnahme eines nationalen Vertreters z.B. am Europa-Cup
- Dazu soll unterstützend vom DBV eine Auflistung ausländischer Nationen erstellt werden, in denen nicht zeitgleich zum deutschen Mannschaftsspielbetrieb an einem Mannschaftsspielbetrieb dieser Nationen teilgenommen werden darf. In die Liste werden Nationen aufgenommen, bei denen die Art der Austragung des Mannschaftswettbewerbs bekannt ist und eine Entscheidung vorab getroffen werden kann. Die Liste wird ständig fortgeschrieben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeiten.
- (8) Wechselt ein ausländischer Spieler in der laufenden Saison die Spielberechtigung zu einem anderen Verein, um noch in der gleichen Saison am Mannschaftsspielbetrieb eines ausländischen Verbandes teilzunehmen, dann darf er in der darauf folgenden Saison keine Spielberechtigung im Bereich des DBV erhalten.

GrSpO §5.1, §5.5 :

DBV-Spielordnung, Anlage I: Richtlinien für die Ausstellung von einheitlichen Spielerpässen bzw. Spielberechtigungslisten

1. Die BLV sind für die Ausstellung von Spielerpässen zuständig.
2. Die Ausstellung eines Spielerpasses beantragt der Verein. Er muss dem BLV angehören. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, letzte Spielberechtigung und Vereinsnamen beziehungsweise Vereinsnummer. Die BLV sind berechtigt, zusätzliche Angaben zu verlangen. Dem Antrag ist ein Passbild beizufügen.
Der beantragende Verein ist für die Übermittlung der Formulare, Bescheinigungen und Erklärungen der Spieler zuständig und verantwortlich und haftet für alle Angaben. Falsche Angaben in den Antragsunterlagen führen auch rückwirkend zum Verlust der Spielberechtigung, wenn erst auf Grundlage der falschen Angaben eine Spielberechtigung erteilt wurde.
Bei jedem Wegfall von Voraussetzungen, die zur Spielberechtigung geführt haben, sind die Passstelle und der zuständige Staffelleiter zu informieren.
Für die Bearbeitung eines Spielerpasses kann der BLV Gebühren erheben.

3. Spielerpässe sind in einer Spielerrolle unter Angabe des Namens, Vornamens und Geburtsdatums des Spielers und des Vereins einzutragen. In die Spalte „Bemerkungen“ können Überweisungen, Zweitschriften und Löschungen eingetragen werden.
4. Die Spielerpässe erhalten fortlaufende Nummern. Vor der Nummer ist die nachstehende Kennnummer des ausstellenden BLV anzugeben.
Hierbei erhalten:

...	
der Baden-Württembergische Badminton-Verband	5
der Bayerische Badminton-Verband	7
der Badminton-Verband Sachsen	16
...	

...
Noch verwendete frühere Kennnummern sind weiterhin gültig.
5. Für jeden ausgestellten Spielerpass kann der BLV eine Karteikarte anlegen. Wechselt ein Spieler in einen anderen BLV, ist diesem eine Freigabeerklärung mit dem Spielerpass und gegebenenfalls der Karteikarte zu übersenden.
6. Jeder Spielerpass muss vom Spieler eigenhändig unterschrieben werden. Er verbleibt beim Verein. Änderungen im Spielerpass dürfen nur vom BLV vorgenommen werden. Bei einem Wechsel in einen anderen BLV kann der aufnehmende BLV eine neue Passnummer erteilen. Bei endgültigem Ausscheiden des Spielers ist der Spielerpass einzuziehen.
Der BLV kann die Gültigkeit der Spielerpässe beschränken.
7. Die BLV können jedes Jahr die Spielerpässe kontrollieren. Werden EDV-Anlagen eingesetzt, können die Pässe auch jährlich neu ausgestellt werden.
8. Eine Umschreibung bei Vereinswechsel ist nur zulässig, wenn der bisherige Verein die Freigabe des Spielers erklärt hat. Die Freigabe kann nur aus stichhaltigen Gründen verweigert werden.
9. Ausländische Spieler, die in einem ausländischen Verband spielberechtigt waren, müssen eine Erklärung des ausländischen Verbandes beibringen, dass dieser das Erlöschen der Spielberechtigung bestätigt und keine Einwände gegen den Verbandswechsel erhebt.
Die Freigabeerklärung des ausländischen Verbandes muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und den Namen des Vereines enthalten, für den der Spieler bisher gespielt hat, sowie den Namen des Vereines für den die Freigabe erteilt wird.
Wechselt der Spieler den deutschen Verein, muss die Freigabeerklärung vom ausländischen Verband neu eingeholt werden.
Falls eine Mitgliedschaft zu einem ausländischen Badmintonverein nie bestanden hat oder ein Asylantrag vorgelegt wird, genügt die Vorlage einer Versicherung hierüber bei der Landesverbandsstelle.
10. Den Verlust eines Spielerpasses hat der den Spielerpass zuletzt verwahrende Verein dem BLV anzuzeigen. Dieser stellt eine Zweitschrift aus.
11. Spielerpässe, deren Gültigkeit abgelaufen oder bei denen kein freier Raum mehr zur Anbringung von Kontrollvermerken oder anderen Eintragungen vorhanden ist, sind zu ersetzen. Die Neuausstellung hat der Verein zu beantragen.
12. Spielerpässe und gegebenenfalls Karteikarten, die sich in Verwahrung des BLV befinden und bei denen die Spielberechtigung länger als zwei Jahre zurückliegt, können vernichtet werden. Die Vernichtung ist in der Spielerpassrolle zu vermerken.
13. Die §§4-6 SpO sind zu beachten.

GrSpO §7.7 :

**DBV-Spielordnung, Anlage III:
Turnierbestimmungen Teil 1, §42**

Jeder Spieler hat zwischen zwei Spielen einen Anspruch darauf, eine Pause von 30 Minuten zu erhalten. Pausen, Coaching und Verlassen des Spielfeldes sind nur entsprechend den Spielregeln (16.2 und 16.5) möglich.

...

GrSpO §7.10 :

DBV-Spielordnung §1 (2) 2.

- (2) 2. Für Werbung an der Spielkleidung gelten bei BWF-Veranstaltungen die Bestimmungen der BWF. Bei allen anderen Veranstaltungen ist die Werbung an der Spielkleidung uneingeschränkt zulässig. Bei Fernsehübertragungen kann der Turnierausschuss Einschränkungen vornehmen. Werbung mit sittenwidrigem, beleidigendem oder abstoßendem Inhalt ist untersagt. Werbung innerhalb der 2m-Zone um das Spielfeld ist zulässig, so weit Sicherheitsbestimmungen nicht entgegenstehen.
In Ausnahmefällen kann das Präsidium Sonderregelungen treffen.

GrSpO, Anlage II :

DBV-Schiedsrichterordnung §6

- (1) Im Verhinderungsfalle hat der eingesetzte Schiedsrichter sofort Nachricht zu geben. Im Übrigen muss die Absage eines Schiedsrichters der Stelle, die ihn eingesetzt hat, spätestens eine Woche vor dem Turnier mitgeteilt werden. Die Einhaltung dieser Frist wird durch den Poststempel nachgewiesen.
- (2) Fehlt ein Schiedsrichter ohne Entschuldigung, hat er verspätet abgesagt oder erscheint er verspätet, so kann ein Bußgeld verhängt werden. Das Nähere hierzu regeln die BLV beziehungsweise das RfSR entsprechend der Zuständigkeit für die Veranstaltung.
- (3) Eingesetzte Schiedsrichter, die zweimal unentschuldigt ausbleiben, verspätet absagen oder verspätet erscheinen, werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Der Schiedsrichterausweis ist einzuziehen beziehungsweise für ungültig zu erklären.